

## Hinweise für Lohnabrechnungen ab 2012

- **Elektronische Lohnsteuerkarte – Starttermin verschoben**

Aufgrund „technischer Schwierigkeiten“ wurde die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte auf den 1.1.2013 verschoben. Für den Übergangszeitraum 2012 bleiben die individuellen Steuermerkmale der letzten Lohnsteuerkarte (2010; gelb) bzw. vom Finanzamt ausgestellte Lohnsteuerbescheinigungen auch für das Jahr 2012 gültig.

Handlungsbedarf besteht nur bei Neueinstellungen: bitte legen Sie uns hier neben den Arbeitspapieren entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder die „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012“, die vom jeweiligen Arbeitnehmerfinanzamt ausgestellt wird, vor und prüfen Sie zusammen mit Ihren Mitarbeitern die Eintragungen. Ändern sich im Laufe des Jahres persönliche Merkmale des Arbeitnehmers, brauchen wir in jedem Fall die „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012“

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde bereits 2011 auf € 1.000,00 jährlich erhöht. Dieser wird von uns automatisch berücksichtigt.
- Der Rentenbeitragssatz sinkt zum 1.1.2012 von 19,9% auf 19,6%
- Haben Sie freiwillig oder privat versicherte Arbeitnehmer beschäftigt, lassen Sie uns bitte die Bescheinigung der Krankenkasse des Arbeitnehmers über die steuerlich abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge ab 1.1.2012 zukommen.
- Die Berufsgenossenschaften sollten Ihnen bereits den Entgeltnachweis für 2011 zugesandt haben. Einige fordern diesen bereits bis Ende Januar 2012 wieder zurück. **Bitte lassen Sie uns den Entgeltnachweis so schnell wie möglich zukommen, damit wir diesen fristgerecht ausfüllen und weiterleiten können.**
- Bitte überprüfen Sie ebenfalls, ob uns für alle Mitarbeiter die Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen zur Verfügung gestellt wurden.
- **Lohnfortzahlungsanträge werden elektronisch übermittelt. Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass Sie uns Krankmeldungen der Mitarbeiter unverzüglich zusenden, da die Daten bereits im laufenden Lohnabrechnungszeitraum gespeichert werden müssen!**
- Bereits zum 1.1.2010 wurde in neun Branchen die so genannte **Sofortmeldung** eingeführt. Die Arbeitgeber in den betroffenen Wirtschaftszweigen haben die Pflicht, für Ihre neuen Mitarbeiter **vor Beginn der Beschäftigung** den Tag der Beschäftigungsaufnahme elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden. Folgende Branchen sind betroffen:
  - Baugewerbe
  - Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
  - Personenbeförderungsgewerbe
  - Speditions- und Transportgewerbe

Schaustellergewerbe  
Unternehmen der Forstwirtschaft  
Gebäudereinigungsgewerbe  
Gewerbe mit Aufbau von Messen und Ausstellungen  
Fleischwirtschaft

Liegt eine Meldung bei einer Betriebskontrolle nicht vor, ist dies ein Verdachtsmoment auf Schwarzarbeit! Bitte achten Sie darauf, dass Sie uns Neueintritte wirklich sofort melden! Als Arbeitgeber sind Sie außerdem verpflichtet, Ihre Mitarbeiter schriftlich darauf hinzuweisen, dass diese ihre Ausweispapiere mit sich zu führen haben. Ein Verstoß wird ebenfalls mit einem Bußgeld belegt!

- Wir bitten Sie zu beachten, dass Lohnabrechnungen nur noch durchgeführt werden, wenn sämtliche zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen: die Lohnsteuerkarte oder Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug, die Sozialversicherungsnummer, der Personalfragebogen bzw. ein Anstellungsvertrag, eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse, Geburtsurkunden von Kindern (die Angaben auf der Lohnsteuerkarte sind nicht ausreichend!) und bei Aushilfen der Fragebogen zur Statusfeststellung (erhalten Sie bei uns)!
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind bereits am drittletzten Bankarbeitstag zur Zahlung fällig. Sollten die Monatsgehälter zum Abrufzeitpunkt noch nicht bekannt sein, müssen die Sozialversicherungsbeiträge geschätzt werden. Dies führen wir für Sie mit einem Abruf durch, der sich am Vormonatswert orientiert. Nach Vorliegen der tatsächlichen Monatswerte wird eine Korrekturabrechnung für den abgelaufenen Monat berechnet. Um Engpässe zu vermeiden, sollten Sie allen Krankenkassen eine Einzugsermächtigung erteilen, da sonst nicht auszuschließen ist, dass bei verspäteter Abrechnung bzw. Verzögerungen im Postlauf die Beiträge nicht rechtzeitig überwiesen werden können.
- Für kinderlose Arbeitnehmer ist ein zusätzlicher Beitrag zur Pflegeversicherung abzuführen. Wir benötigen daher von allen Arbeitnehmern, die Kinder haben, einen Nachweis z.B. in Form einer Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde, soweit nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.
- Bitte achten Sie bei Neueinstellungen darauf, ob Ihr Betrieb unter die Bindung eines „allgemein verbindlichen“ Tarifvertrages fällt. Ist dies der Fall, sind bestimmte Mindestlohngrenzen zu beachten!
- Bitte geben Sie uns Lohnänderungen bis zum **15. des laufenden Monats** bekannt, damit wir die Lohnabrechnungen rechtzeitig erstellen können (dies gilt nicht für Stundenlohnabrechnungen).
- Wir sind dabei, unsere email-Datenbank verstärkt zu nutzen. Bitte geben Sie uns doch Ihre email-Adresse bekannt oder senden Sie uns Ihre Visitenkarte an [info@steuerkanzlei-lehmann.de](mailto:info@steuerkanzlei-lehmann.de)